



# Landkreis Märkisch-Oderland

im Land Brandenburg

## Fachdienst untere Naturschutzbehörde - UNB

### Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde zur möglichen Genehmigungspflicht der Fällung von Gehölzen, die nicht durch eine gemeindliche Baumschutzsatzung geschützt sind

Viele Bürgerinnen und Bürger sind der Meinung, Bäume und andere Gehölze dürften beliebig gefällt oder beschnitten werden, wenn keine gemeindliche Baumschutzsatzung oder eine Verordnung des Landkreises oder Landes sie schützt. **Dies entspricht jedoch nicht der Rechtslage.** Die folgenden Hinweise sollen Sie davor bewahren, versehentlich gegen gesetzliche Bestimmungen zu verstoßen.

#### 1. "Brutschutzzeit-Regelung" (§ 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz).

Die bekannteste derartige Bestimmung ist sicher das meist vereinfacht als "Brutschutzzeit-Regelung" bezeichnete Verbot, im Zeitraum vom 01. März bis 30. September Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder erwerbsgärtnerisch (also durch Gartenbaubetriebe, Baumschulen usw.) genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze zu fällen bzw. abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Dieses Verbot findet sich heute im § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Es dient nicht dem Schutz der Gehölze, sondern dem Schutz der in den Gehölzen brütenden Tiere. **Ihr Hausgarten oder Wochenendgrundstück ist keine "erwerbsgärtnerisch genutzte Grundfläche" und deshalb gilt das genannte Verbot dort!** Zulässig sind lediglich schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen (z. B. Formschnitt bei Hecken) oder zur Gesunderhaltung von Bäumen (also auch ein fachgerechter Obstbaumschnitt). Wenn trotz des Verbots aus einem **schwer wiegenden Grund** innerhalb der Schutzzeit Gehölze entfernt oder stärker beschnitten werden müssen, benötigen Sie zuvor eine **Befreiung** von der zuständigen Behörde. **Wenn** Sie für die Fällung auch eine Genehmigung nach der örtlich gültigen **Baumschutzsatzung** benötigen, ist das die **Gemeinde**. In **allen anderen Fällen** ist es die **untere Naturschutzbehörde (UNB)**. An die UNB müssen Sie sich **auch dann** wenden, **wenn** Ihre Gemeinde zwar eine **Baumschutzsatzung** erlassen hat, diese aber **den Baum, den Sie fällen müssen, nicht schützt**. Das ist z. B. der Fall, wenn er a) "untermaßig" ist (sein Stammumfang also unterhalb des von der Satzung definierten Mindestmaßes liegt), b) nicht zu den von der Satzung geschützten Arten gehört oder c) auf einem Grundstück steht, auf dem die Baumschutzsatzung nicht gilt (z. B. Wohngrundstück).

#### 2. Gesetzlicher Artenschutz (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz)

Ebenfalls bekannt dürfte es sein, dass es gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten gibt. Im Zusammenhang mit der Fällung von Bäumen denken die meisten Bürger aber lediglich an die oben genannte "Brutschutzzeit-Regelung". Tatsächlich können sich jedoch in Bäumen ganzjährig genutzte Aufenthaltsorte geschützter Tierarten (Vögel, Fledermäuse ...) befinden, z. B. Schlafquartiere, Winterquartiere u. ä. in Höhlen, unter der Rinde, in Spalten usw. Es ist auch möglich, dass sich auf den Bäumen seltene Pflanzenarten angesiedelt haben. Das ist naturgemäß besonders häufig bei älteren Bäumen der Fall. **Die Zerstörung eines solchen Quartiers bzw. Lebensraums durch Fällung des Baums ist nur nach vorheriger Erteilung einer Ausnahme durch die UNB zulässig. Dies gilt auch dann, wenn die Gemeinde bereits auf Grundlage ihrer Baumschutzsatzung eine Fällgenehmigung erteilt hat!** Prüfen Sie also Bäume, die Sie fällen wollen, vorher auf Vorkommen geschützter Arten oder holen Sie sich dazu eine fachlich qualifizierte Person und fragen Sie im Zweifel die UNB!

#### 3. Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft ("Eingriffsregelung")

Weniger bekannt, aber trotzdem zu beachten sind die bereits seit 1976 eine Kernregelung des Bundesnaturschutzgesetzes bildenden gesetzlichen Bestimmungen zur sogenannten "Eingriffsregelung" der §§ 13 bis 19 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Das BNatSchG

bezeichnet "Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können" als "Eingriffe in Natur und Landschaft". Ziel der "Eingriffsregelung" ist es, einer Verschlechterung des Gesamtzustands von Natur und Landschaft entgegenzuwirken.

Vermeidbare Eingriffe sind deshalb gemäß BNatSchG zu unterlassen und nicht vermeidbare Eingriffe durch geeignete Maßnahmen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Wenn beides nicht möglich ist, der Eingriff aber trotzdem zugelassen werden soll, kann auch die Zahlung eines Geldbetrags zur Finanzierung geeigneter Maßnahmen festgesetzt werden (Ersatzzahlung).

Ein Eingriff ist laut BNatSchG vermeidbar, "wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind". In erster Linie soll man also bei dem, was man vorhat, so schonend wie möglich mit Natur und Landschaft umgehen: Ein Gartenhäuschen zur Unterbringung von Gartengeräten muss z. B. nicht unbedingt genau dort aufgestellt werden, wo der einzige Baum im Garten steht.

**Kann oder will man einen Eingriff nicht vermeiden, bedarf er einer Genehmigung.** Von dieser Regel gibt es nur eine **Ausnahme: Wenn der Eingriff innerhalb (!) der zusammenhängend bebauten Gebiete einer Gemeinde oder innerhalb (!) eines durch einen Bebauungsplan für die Bebauung vorgesehenen Gebiets zur Durchführung eines "bodenrechtlich relevanten" (also keine Bagatelle darstellenden) Bauvorhabens erforderlich ist**, darf er ohne Genehmigung vorgenommen werden und zwar unabhängig davon, ob das Bauvorhaben bauordnungsrechtlich genehmigungspflichtig oder genehmigungsfrei ist. In allen anderen Fällen muss er vorher durch die zuständige Behörde genehmigt werden. Zur Orientierung: Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist bereits ein Geräteschuppen von 10 m<sup>3</sup> Rauminhalt (also z. B. 2 m breit, 2,5 m lang und 2 m hoch) "bodenrechtlich relevant". Ein mit seinem Bau verbundener Eingriff in Natur und Landschaft wäre also genehmigungsfrei, wenn der Schuppen innerhalb der oben genannten Gebiete errichtet werden soll.

**Auch die wesentliche Beeinträchtigung und noch mehr die Fällung von Gehölzen können** den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen und damit einen **Eingriff im Sinne des BNatSchG darstellen!** So wird die "Gestalt" einer Grundfläche (und damit das Landschaftsbild) nicht nur durch die Formen, Konturen und die Zusammensetzung der "nackten" Erdoberfläche oder bauliche Anlagen bestimmt, sondern auch durch vorhandene auf ihr stehende Pflanzenbestände wie z. B. Wald, Einzelbäume oder Gebüsche. Ebenso wird die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts maßgeblich durch Gehölze beeinflusst: Sie binden CO<sub>2</sub>, produzieren Sauerstoff, nehmen Einfluss auf die Grundwasserneubildung, binden Staub, bilden Lärm-, Wind- und/oder Erosionsschutz, haben vielfältige Lebensraumfunktionen usw.

Selbstverständlich gilt die oben genannte **Ausnahme von der Regel des Genehmigungserfordernisses auch für mit der Beseitigung von Gehölzen verbundene Eingriffe, wenn diese zur Durchführung eines "bodenrechtlich relevanten"**

**Bauvorhabens erforderlich sind.** Aber auch eine Beseitigung von Bäumen, die nicht zwecks Durchführung eines solchen Bauvorhabens erfolgen soll, bedarf **keineswegs immer** einer vorherigen Genehmigung! Wichtig ist in diesem Zusammenhang das oben erwähnte Wort **"erheblich"**. Nicht jede Baumfällung, selbst wenn sie nach den Kriterien einer Baumschutzsatzung genehmigungspflichtig wäre, beeinträchtigt das Landschaftsbild oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich, so dass sie tatsächlich einen "Eingriff" darstellt und genehmigt werden muss. Ob das der Fall ist, hängt maßgeblich von den örtlichen Gegebenheiten ab. Ein Beispiel: Die Fällung eines großen, einzeln stehenden Baums in einem Gebiet, das durch fast ausschließlich Rasenflächen und kleine Büsche oder Hecken tragende Grundstücke geprägt ist, wird zu einer für alle spürbaren Ortsbildveränderung führen, die Herausnahme eines Baums aus der Mitte einer Gruppe ausgewachsener Bäume dagegen nicht. Die Fällung des einzeln stehenden Baums wäre ein zu genehmigender "Eingriff", die Herausnahme eines Baums aus der Mitte einer Baumgruppe nicht.

Wer es genauer wissen will und wer insbesondere auch wissen will, wie die im Zusammenhang mit Gehölzen zu treffenden Entscheidungen und Festsetzungen der UNB zur Eingriffsregelung zustande kommen, kann sich darüber in den nachstehenden, an die Mitarbeiter(innen) der UNB MOL gerichteten "Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung bei alleiniger Vernichtung oder Beeinträchtigung von Gehölzen" näher informieren.

#### 4. Was Sie vor einer Fällung benötigen

Wenn Sie einen durch die Baumschutzsatzung ihrer Gemeinde geschützten Baum fällen wollen, benötigen Sie auf Grund des entgegenstehenden Verbots der Satzung **immer** eine Genehmigung Ihrer Gemeinde.

Wenn Sie in der Zeit vom 01. März bis 30 September ("Brutschutzzeit") Gehölze fällen oder mehr als zulässig beschneiden wollen, benötigen Sie auf Grund des entgegenstehenden gesetzlichen Verbots **immer** eine Befreiung von diesem Verbot durch die zuständige Behörde (s. o.).

Dagegen müssen Sie zunächst **immer (also auch dann, wenn Sie von Ihrer Gemeinde bereits eine Fällgenehmigung bekommen haben!) in eigener Verantwortung prüfen**, ob mit der beabsichtigten Fällung oder dem beabsichtigten Rückschnitt von Gehölzen **geschützte Arten** beeinträchtigt, verletzt oder getötet werden könnten. Ist das der Fall, benötigen Sie eine Ausnahme der UNB.

Ebenso müssen Sie zunächst **immer**, wenn Sie **keine Fällgenehmigung von Ihrer Gemeinde benötigen, in eigener Verantwortung prüfen, ob die Fällung einen "Eingriff in Natur und Landschaft"** darstellen könnte. Ist das der Fall, benötigen Sie eine Genehmigung der UNB.

**Können Sie sicher ausschließen, dass in dem zu fällenden oder stark zu beschneidenden Gehölz geschützte Arten leben und die Beseitigung des Gehölzes einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt, benötigen Sie zur Fällung oder Beschneidung keine Genehmigung der UNB.**

Anderenfalls sollten Sie sich bei der UNB informieren und erforderlichenfalls einen Antrag auf die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme oder einer Eingriffsgenehmigung stellen, denn wenn Sie auf Grund einer Fehleinschätzung Ihrerseits ordnungswidrig handeln, kann dies sehr teuer werden (Bußgeld bis zu 65.000 Euro)!

Rufen Sie uns also an unter der Telefonnummer: 03346 850-7320 oder schicken Sie uns eine E-Mail an die Adresse: [naturschutz@landkreismol.de](mailto:naturschutz@landkreismol.de)!

Wir geben gerne Auskunft!

Trakat

Leiter Fachdienst Untere Naturschutzbehörde

[Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung bei alleiniger Vernichtung oder Beeinträchtigung von Gehölzen](#)

(Stand: 16.11.2016)